

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (Stand August 2007)

1. Unsere Angebote, Vertragsabschlüsse, deren Abwicklung, sowie die Abwicklung künftiger Geschäfte erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Abnehmers wird ausdrücklich widersprochen. Der kaufmännische Abnehmer kann zu keinem Zeitpunkt davon ausgehen, dass wir mit unseren Bedingungen entgegenstehenden Erklärungen einverstanden sind. Das Zusenden der Ware ist Handlung ohne Erklärenswert.
2. Angebote sind freibleibend, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist. Unsere Außendienstmitarbeiter sind nur befugt, Erklärungen des Abnehmers an uns zu übermitteln. Vertragliche Bedingungen entstehen erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Abänderungen des geschlossenen Vertrages werden erst mit unserem Bestätigungsschreiben wirksam. Einwände gegen unsere Auftragsbestätigung müssen sofort vorgebracht werden. Sollte das betreffende Gerät ganz oder teilweise fertig gestellt sein, so werden die anfallenden Änderungskosten belastet. Rücktritt vom Kaufvertrag seitens des Bestellers ist ausgeschlossen.
3. Die mit dem Angebot übermittelten Unterlagen, wie Entwürfe, Abbildungen, technische Daten und dergleichen dienen nur zur allgemeinen Veranschaulichung. Änderungen bleiben vorbehalten. An ihnen behalten wir unser Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie sind auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden.
4. Wir sind berechtigt, die Durchführung des Auftrages und die Auslieferung der Ware von der Stellung ausreichender Sicherheiten abhängig zu machen, wenn wir nachträglich Kenntnis von unzureichender Zahlungsfähigkeit oder Kenntnis von Tatsachen erhalten, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers begründen oder wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden.
5. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist Langenfeld/Rheinland. Die Gefahr geht auch dann mit der Versendung der Ware vom Erfüllungsort auf den Abnehmer über, wenn die Versendung durch uns oder durch von uns beauftragte Personen durchgeführt wird. Die Wahl des Versandweges und Transportmittels erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, nach bestem Ermessen ohne unsere Verbindlichkeit bzw. Haftung für billigste Verfrachtung.
6. Die von uns genannten Lieferfristen laufen erst von dem Zeitpunkt an, an dem die Einzelheiten aller mit dem Bau der Anlage oder der Ausführung des Auftrages in Zusammenhang stehenden Fragen geklärt und festgelegt sind. Bei Betriebsstörungen und sonstigen Ereignissen, wie fehlender Selbstbelieferung, die maßgeblich sind für die rechtzeitige Herstellung, Lieferung und Montage der Anlage, sind wir von der Verpflichtung zu Einhaltung einer Lieferzeit entbunden, es sei denn, uns träfe Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Nach Wegfall der Fristhemmung können wir entweder Rücktritt oder Erfüllung wählen. Wählen wir Erfüllung, sind wir berechtigt, eine entsprechende Ausdehnung der vereinbarten Lieferfristen vorzunehmen. Ansprüche auf Schadensersatz oder Rücktrittsrecht stehen dem Abnehmer nicht zu.
7. Die Preise verstehen sich grundsätzlich netto ab Langenfeld/Rheinland, es sei denn es ist die Montage der Anlage ausdrücklich vereinbart. Bei einer 4 Monate nach Vertragsabschluss eintretenden Erhöhung der Kosten, die den Preis beeinflussen, sind wir unbeschadet der weiter bestehenden Abnahmeverpflichtung zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt.
Gebühren und sonstige Aufwendungen die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen, gehen immer zu Lasten des Abnehmers.
Die tägliche Arbeitszeit unserer Monteure und Kundendienstmitarbeiter beträgt 8 Stunden. Überstunden werden berechnet mit 25 % Zuschlag. Nachtstunden mit 50 % Zuschlag.

Sonntags- und Feiertagsstunden mit 100 % Zuschlag. Als Nachtarbeitszeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr. Vorbereitungs-, Reise-, Warte-, und Wegezeit wird als Arbeitszeit berechnet.

8. Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Ein Drittel bei Auftragserteilung,
ein Drittel bei Versandbereitschaft,
ein Drittel innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum,

sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

Verzugszinsen stehen uns in der Höhe zu, die Banken für kurzfristige Überziehungen berechnen, mindestens aber 3 % p. a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

Wechsel werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen zahlungshalber bei Gewähr ihrer Diskontfähigkeit hereingenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich ihrer Honorierung mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Jegliche Haftung, die uns aus nicht rechtzeitiger Präsentation oder unterlassendem Protest von Wechseln oder Schecks treffen kann, wird ausgeschlossen. Zahlungen an Vertreter oder sonstige Außendienstmitarbeiter ohne Vorlage einer Inkassovollmacht entbinden von der Zahlungspflicht nicht. Solange die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, besteht kein Anspruch auf Gewähr- und Garantieleistung.

9. Die Aufrechnung gegenüber unseren Zahlungsansprüchen ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Das Zurückhalterecht ist insoweit eingeschränkt, als der Abnehmer wegen Gegenansprüchen aus früheren oder anderen Geschäften der Geschäftsverbindung die geschuldete Leistung nicht verweigern darf.

10. Die von uns zur Aufstellung und Inbetriebnahme der Anlage gestellten Mitarbeiter dürfen nur für ihre eigentlichen Aufgaben in Anspruch genommen werden und sind erst abzurufen, wenn alle Vorbereitungen für die Aufstellung getroffen sind.

Benötigte Hilfskräfte, Montagegerüste und Geräte sind entsprechend dem Umfang der Anlage bereitzustellen. Nicht zur Montageleistung gehören alle in Verbindung mit der Anlage notwendig werdenden Maurer-, Zimmerer-, und Malerarbeiten, sowie das Verlegen elektrischer Leitungen, deren Anschluss an die Geräte und die Absicherung. Für Wartezeiten, die durch ungenügende Vorbereitung oder sonstige Umstände entstehen, die nicht wir zu vertreten haben, haftet der Abnehmer.

11. Den Kaufmännischen Abnehmer trifft eine Untersuchungs- und Rügepflicht in handelsüblichem Umfang. Bei berechtigten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl zur Behebung des Mangels oder zur kostenlosen Nachlieferung von Ersatzteilen berechtigt. Hierzu hat uns der Abnehmer eine angemessene Frist zu gewähren, was bei Sonder- und Neukonstruktionen auch die Einräumung einer angemessenen Einführungszeit beinhaltet. Einen Anspruch auf Wandlung oder Minderung hat der Abnehmer erst, wenn wir in Verzug geraten sind.

Unsere Haftung beschränkt sich in jedem Falle auf Ersatz oder Instandsetzung der gelieferten Anlage oder Teilen derselben, unter Ausschluss sämtlicher Schadenersatz- oder sonstiger Ansprüche, auch solcher aus mittelbar entstandenen Schäden.

Die von uns darüber hinaus gegebene Garantie wird gegeben auf alle Teile, die infolge Materialfehlers unbrauchbar werden. Maßgebend sind insoweit die einschlägigen Normvorschriften. Gewährleistung nach VOB Teil B DIN 1961 §13. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Geräte (Teilnahme laut §12 Nr. 2a), spätestens jedoch 6 Wochen nach Auslieferung.

Von jeder Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, Nachlassen von Dichtungen, Rost, chemischen oder elektrischen Einflüssen, falscher Bedienung und unsachgemäßer Behandlung. Garantie und Gewährleistung erlöschen, wenn ohne unser Einverständnis Änderungen an der Anlage vorgenommen werden oder die Anlage durch äußere Einflüsse beschädigt wird.

Im übrigen haben wir nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

12. Sämtliche Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie etwaiger Nebenforderungen unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für sonstige noch unbeglichene Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Abnehmer. Bis zum Widerruf ist der Abnehmer zur Verfügung über die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, sofern die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen des Abnehmers keinem Abtretungsverbot unterliegen. Die Berechtigung zur Verfügung über die Vorbehaltsware gilt ohne weiteres als widerrufen, wenn über das Vermögen des Abnehmers ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird. Die aus einer Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der Abnehmer an uns im voraus ab. Die Forderung geht bis zum Werte unserer Lieferung zwecks Sicherung unserer Forderung auf uns über, ohne dass es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf.
13. Rechte aus einfachem und verlängertem Eigentumsvorbehalt gelten als Sicherung für sämtliche Verbindlichkeiten, die der Abnehmer uns gegenüber hat. Kommt der Abnehmer vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, überschreitet er insbesondere das ihm eingeräumte Zahlungsziel, sind wir auch ohne Rücktritt vom Vertrag und ohne Nachfristsetzung berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sache herauszuverlangen und einzubehalten, bis wir befriedigt oder sichergestellt sind.

Bei Verzug des Abnehmers sind wir berechtigt, dessen Geschäftsräume zu betreten, um unsere Vorbehaltsware wegzuschaffen, abzusondern oder zu kennzeichnen. Auf Verlangen hat uns der Abnehmer alle zweckdienlichen Auskünfte über die Vorbehaltsware sowie die aus ihrer Geltendmachung erforderlichen Belege herauszugeben. Wir sind nach Verzugseintritt befugt, dem Drittschuldner die Abtretung anzuzeigen.

14. Alle unsere Forderungen, die wir gegen den Abnehmer besitzen, sind aufrechenbar. Bei zweiseitigen Handelsgeschäften ist Gerichtsstand Köln. Für Rechtsbeziehungen zu inländischen Abnehmern gilt ausschließlich deutsches Recht. Das gilt auch gegenüber ausländischen Abnehmern.